



NR. 529 | 09.02.2026

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Einschreibungsordnung

der Folkwang Universität der Künste

vom 28.01.2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 40 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Verfahren
- § 4 Versagung der Einschreibung
- § 5 Mitwirkungspflichten
- § 6 Rückmeldung
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Zweithörer*innen
- § 10 Gasthörer*innen
- § 11 Jungstudierende
- § 12 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

(1) Ein*e Studienbewerber*in wird auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) in einen (Teilzeit-)Studiengang in die Folkwang Universität der Künste aufgenommen. Durch die Einschreibung wird sie*er Mitglied der Hochschule und Mitglied des Fachbereichs oder des zentralen Instituts, der oder das den von ihr*ihm gewählten Studiengang anbietet.

Wenn ein*e Studienbewerber*in für mehrere Studiengänge eingeschrieben wird, die verschiedenen Fachbereichen oder zentralen Instituten angehören, hat die*der Bewerber*in gemäß § 40 Absatz 2 KunstHG NRW zu wählen, welchem Fachbereich oder zentralen Institut sie*er angehören will. Andernfalls erfolgt die Zuordnung durch die Hochschule. Die Wahl des Fachbereiches oder des zentralen Instituts kann im Rahmen des Rückmeldeverfahrens mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

(2) Als Studiengang gelten auch Kooperationsstudiengänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Bildungseinrichtungen angeboten werden.

- a) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang i. S. des § 71 Absatz 1 KunstHG NRW vereinbart, so wird die*der Studienbewerber*in entsprechend der getroffenen Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben. Die beteiligten Hochschulen regeln insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs

zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen. Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Erst-einschreibung gekennzeichnet sein. Studienbewerber*innen, die an einer anderen Hochschule als Ersthörer*innen eingeschrieben sind, werden an der Folkwang Universität der Künste mit dem Status „Zweithörer*in“ geführt.

- b) Die Studienbewerber*innen für einen Studiengang mit dem Ziel eines doppelten Abschlusses werden an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben, wenn sie die Folkwang Universität der Künste als Heimathochschule gewählt haben, auch wenn sie entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnerhochschulen und dem Studienverlaufsplan das Studium an der Partnerhochschule anfangen.

(2) Zugangsberechtigte zur Promotion werden als Doktorand*innen eingeschrieben. Im Übrigen werden die Promovierenden als solche registriert, die Einschreibung ist jedoch spätestens vor der Erbringung der ersten Promotionsleistung erforderlich.

(3) Die Teilnehmer*innen an einer Vorbereitung auf Hochschulprüfungen durch eine andere Bildungseinrichtung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 58 Absatz 7 KunstHG NRW (Franchising) werden während ihrer Teilnahme an Vorbereitung und Prüfung als Studierende der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Studienbewerber*innen, die sich nicht für einen Teilzeitstudiengang beworben haben, können dennoch in Teilzeit eingeschrieben werden, wenn sie sich für ein Studium in Teilzeit bewerben und der gewählte Studiengang für teilzeitgeeignet erklärt worden ist. Bereits eingeschriebene Studierende können auf Antrag von Vollzeitstudium in Studium in Teilzeit bzw. umgekehrt wechseln und entsprechend eingeschrieben werden.

Vor der Aufnahme des Studiums können die Studienbewerber*innen an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen. Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten von in Vollzeit Studierenden.

Studierende in Teilzeit sind innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 2 KunstHG NRW oder von Leistungspunkten und zum Ablegen von Prüfungen berechtigt.

(5) Studierende ausländischer Hochschulen können ein Austauschstudium an der Folkwang Universität der Künste als Austauschstudierende oder Kurzzeitstudierende absolvieren.

- a) Austauschstudierende sind solche, die an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind und die im Rahmen eines geregelten Austauschprogramms oder einer

Kooperationspartnerschaft zwischen der Folkwang Universität der Künste und der Heimat-hochschule mindestens ein und maximal zwei Semester zum Zwecke der Fortführung des Studiums an der Folkwang Universität der Künste Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungsleistungen erbringen dürfen. Die Dauer des Austauschaufenthalts kann auf Antrag verlängert werden, beträgt jedoch höchstens die Hälfte der Regelstudienzeit des Studiengangs, in welchem sie eingeschrieben werden.

Das Vorgenannte gilt auch für Studierende ausländischer Hochschulen, die ein Austauschstudium an der Folkwang Universität der Künste ohne Vorhandensein eines institutionellen Kooperationsvertrags durchführen wollen (sog. Free-Mover).

Austauschstudierende bzw. Free-Mover werden als Studierende (ohne Abschluss) im inhaltlich passenden Studiengang eingeschrieben.

- b) Kurzzeitstudierende sind eingeschriebene Studierende an einer ausländischen Hochschule, die aufgrund einer bestehenden Kooperation für einen begrenzten Zeitraum von maximal drei Monaten im Semester bestimmte Lehrveranstaltungen an der Folkwang Universität der Künste besuchen und die dazugehörigen Prüfungsleistungen erbringen dürfen. Sie haben den Status einer*eines kleinen Zweithörer*in im Sinne vom § 9 dieser Einschreibungsordnung.

(6) Die Hochschule erhebt von den Studienbewerber*innen und den Studierenden die in § 12 Absatz 1 dieser Einschreibungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz-HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 2826) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen-DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

- (7) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die*der Studierende das Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,
 - d) wenn die*der Studierende für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist,
 - e) wenn die Einschreibung mit der Erfüllung einer Auflage verbunden worden ist, die innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt werden muss,

- f) bei promotionsvorbereitenden oder promotionsbegleitenden Studien, in denen die Erbringung bestimmter Leistungen und eine bestimmte Semesteranzahl festgesetzt worden sind.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Ein*e Studienbewerber*in wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie*er die hierfür erforderliche Qualifikation (Absätze 2 und 3) und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen (Absätze 4 bis 7) nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

(2) Zugang zum Studium hat, wer gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 KunstHG NRW die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist; die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis angegebenen Studiengänge. Abweichend von Satz 1 kann gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 KunstHG NRW für die Ausbildung zur*zum Musikschullehrer*in und zur*zum Musiklehrer*in die Hochschulzugangsberechtigung auch durch die Fachoberschulreife nachgewiesen werden.

Zugang zum Studium hat auch, wer eine gemäß der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung-GIVO) als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder auf Grund einer beruflichen Vorbildung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) die Berechtigung für den Hochschulzugang nachweist.

(3) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, haben gemäß § 41 Absatz 6 KunstHG NRW Bewerber*innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für den Zugang zu einem Masterstudiengang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.

Ausnahmsweise kann ein*e Bewerber*in in einen Masterstudiengang bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eingeschrieben werden, wenn alle für den Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist von der*dem Studierenden im ersten Semester des Masterstudiums bis zum 15. Dezember (Wintersemester) bzw. 15. Juni (Sommersemester) nachzureichen. Liegen den zuständigen Studierendenangelegenheiten alle für die Aufnahme des Masterstudiums erforderlichen Zugangsvoraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

(4) Für die Einschreibung ist der Nachweis der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung

oder der besonderen künstlerischen oder studiengangspezifischen Begabung für den gewählten Studiengang zu erbringen; das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen oder studiengangspezifischen Begabung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge in den jeweils gültigen Fassungen.

(5) Von dem Nachweis der im Sinne des Absatzes 2 erforderlichen Qualifikation für den Zugang zum Bachelorstudium kann abgesehen werden, wenn die*der Studienbewerber*in eine besondere künstlerische oder studiengangspezifische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung mindestens auf dem Niveau eines erfolgreichen Mittelschulabschlusses nachweist.

Von dem Nachweis der im Sinne des Absatzes 3 erforderlichen Qualifikation für den Zugang zum Masterstudium kann abgesehen werden, wenn die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen dies zulassen und die*der Studienbewerber*in eine besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung mindestens auf dem Niveau eines erfolgreichen Mittelschulabschlusses nachweist.

(6) Studienbewerber*innen, die ihre Qualifikation im Sinne des Absatzes 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste - Sprachprüfungsordnung - nachweisen.

(7) Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge können weitere Zugangsvoraussetzungen für die Einschreibung bestimmen.

§ 3

Verfahren

(1) Der Antrag auf Einschreibung ist innerhalb der von der Folkwang Universität der Künste festgesetzten Frist zu stellen. Für die Einschreibung ist das persönliche Erscheinen erforderlich.

(2) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der Bescheid über die Zulassung zum Studium nach bestandener künstlerischer oder studiengangspezifischer Eignungsprüfung für den Studiengang, für welchen die Einschreibung erfolgen muss,
2. die für den Zugang zum Hochschulstudium erforderlichen Zeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 2 und Absatz 3 oder der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2,

3. der Nachweis der nach der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs erforderlichen zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 2 Absatz 7,
4. der Nachweis über das Erreichen des für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprachniveaus gemäß § 2 Absatz 6,
5. ggf. der Nachweis über das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes, verbunden mit dem Antrag auf Anerkennung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen für den Studiengang, in welchem die*der Bewerber*in eingeschrieben werden soll,
6. die Bescheinigung der Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, an welcher die*der Bewerber*in zuletzt studiert hat, dass sie*er keine Prüfungen in dem gewählten Studiengang oder in einem solchen, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
7. die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
8. der elektronische Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
9. der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge,
10. die Erklärung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, welchem Fachbereich oder zentralen Institut die*der Studienbewerber*in angehören will,
11. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen mit der Einschreibung und der damit verbundenen Erlangung der Befugnis durch die*den Minderjährige*n, im Rahmen ihres*seines Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen,
12. bei der Zulassung als Jungstudierende*r zusätzlich das Einverständnis der allgemeinbildenden Schule mit der Aufnahme des Studiums parallel mit der Schulbildung,

(3) Alle erforderlichen Nachweise sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist zusätzlich eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einer*inem vereidigten Dolmetscher*in oder Übersetzer*in beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die*der Studienbewerber*in die Echtheit von ausländischen Zeugnissen mit einer Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland nachzuweisen.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Folkwang-Card).

(5) Mit der Immatrikulation erhält die*der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzer*innenkennung, die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine ihr*ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die*Der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren, da allgemeine administrative Informationen hieran per Mail versandt werden und die Fachbereiche oder zentralen Institute diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen.

§ 4**Versagung der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung ist gemäß § 42 Absatz 1 KunstHG NRW außer im Falle des Fehlens der für die Einschreibung erforderlichen Nachweise der Qualifikation und der sonstigen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 auch dann zu versagen, wenn die*der Studienbewerber*in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die *der Studienbewerber*in

- a) an einer Krankheit leidet, durch die sie*er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
- b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat oder
- c) den Nachweis über die Zahlung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt.

§ 5**Mitwirkungspflichten**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift und der Staatsangehörigkeit,
- b) den Verlust des Studierendenausweises (Folkwang-Card),
- c) den Verlust prüfungsrelevanter Unterlagen.

(2) Studienbewerber*innen und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Folkwang Universität der Künste eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Exmatrikulation, Mitteilungen über Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Postanschrift, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung, E-Learning Angeboten und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des eingesetzten Campusmanagementsystems und der nach der Einschreibung zugewiesenen E-Mail-Adresse. Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums an der Folkwang Universität der Künste zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig und zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 6**Rückmeldung**

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Folkwang Universität der Künste in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn die zu erhebenden Gebühren und Beiträge innerhalb der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind.
- (3) Zweithörer*innen haben für die Rückmeldung eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule beim Studierendensekretariat einzureichen.
- (4) Bei einer verspäteten Rückmeldung wird eine Verspätungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7**Exmatrikulation**

- (1) Die*Der Studierende ist gemäß § 43 Absatz 1 KunstHG NRW zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie*er dies beantragt; der Antrag auf Exmatrikulation ist mit dem Exmatrikulationsformular der Studierendenangelegenheiten zu stellen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie*er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist,
 - e) sie*er das Studium in dem gewählten Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und eine weitere Hochschulausbildung nicht das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.
- (2) Ein*e Studierende*r kann gemäß § 43 Absatz 2 KunstHG NRW exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie*er das Studium nicht aufnimmt oder sich zum Studium nicht zurückmeldet und die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - c) sie*er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

- d) ein Fall eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches gemäß § 55 Absatz 5 Satz 5 KunstHG NRW gegeben ist,
- e) sie*er ihren*seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- f) ihr*sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(3) Die Kunsthochschule kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Studierende gemäß § 52 Absatz 6 KunstHG NRW exmatrikulieren, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben. Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte generelle Regelstudienzeit überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern keine Prüfungsleistung oder kein Leistungsnachweis erbracht wurde. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung über die Exmatrikulation anzuhören; erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer*eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände sind angemessen zu berücksichtigen

(4) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß im Sinne vom § 43a KunstHG NRW begangen haben, kann die Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme verhängt werden. Das Nähere zu dem Verfahren regelt die Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen der Folkwang Universität der Künste in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Bescheid. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, in dem die Entscheidung getroffen wurde. Aus wichtigem Grund kann eine Exmatrikulation zum Tagesdatum erfolgen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Beantragung einer Leistungsgewährung der Agentur für Arbeit oder die Einschreibung an einer anderen Hochschule.

§ 8

Beurlaubung

- (1) Ein*e Studierende*r kann auf Antrag nur beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund besteht.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Krankheit, wenn sich aus dem vorgelegten ärztlichen Attest ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
 - b) Vorbereitung und Durchführung besonderer künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder

- Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorhaben, die dem Studienziel dient;
- c) Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte, die dem Studienziel dienen;
 - d) Schwangerschaft und Mutterschutz;
 - e) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;
 - f) Pflege der*des Ehegatt*in, der*des eingetragenen Lebenspartner*in oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten;
 - g) andere Gründe, die nach Schwere und Bedeutung vergleichbar sind und eine Beurlaubung rechtfertigen.

Das Bestehen des wichtigen Grundes ist durch Einreichen einschlägiger Belege nachzuweisen.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist, spätestens aber bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters zu beantragen. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die*der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachweist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise (beglaubigte Fotokopien) für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

(5) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörer*innen eingeschrieben oder als Zweithörer*innen im Sinne des § 44 Absatz 2 KunstHG NRW zugelassen sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KunstHG NRW, Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KunstHG NRW oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der*des Ehegatt*in, der*des eingetragenen Lebenspartner*in oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 9**Zweithörer*innen**

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer*innen mit der Berechtigung zum Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (kleine Zweithörer*innen). Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lehrveranstaltung, für die die Zulassung erfolgen soll, an der Heimatuniversität für die Fortsetzung des Studiums anerkannt werden kann, in dem entsprechenden Semester aber dort nicht angeboten wird (durch die Vorlage eines aktuellen Vorlesungsverzeichnisses oder einer Bestätigung durch den entsprechenden Fachbereich der Ersthochschule). Kleine Zweithörer*innen werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Ihnen wird eine Bescheinigung über die Zulassung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen ausgestellt. Die Zulassung von kleinen Zweithörer*innen ist gebührenfrei.

Die Kunsthochschule kann gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 KunstHG NRW die Zulassung von kleinen Zweithörer*innen nach Anhörung des zuständigen Fachbereichs bzw. zentralen Instituts zum Vorliegen der in § 51 Absatz 2 bis 4 KunstHG NRW genannten Voraussetzungen beschränken, wenn

- a) dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden zu gewährleisten oder
- b) eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmer*innen bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Kunstausbildung erforderlich ist und die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit übersteigt,
- c) die Beschränkung in den Prüfungsordnungen für notwendig erklärt wurde.

Zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung muss die schriftliche Bestätigung der*des jeweiligen Dozent*in vorliegen, dass keine Beschränkung im Sinne von lit. a) - lit. c) gegeben ist.

(2) Als Zweithörer*in werden ohne Zahlung des Sozialbeitrags Studierende eingeschrieben, die entsprechend einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Folkwang Universität der Künste und einer anderen Hochschule in einem gemeinsamen Studiengang der beiden Hochschulen studieren und als Ersthörer*in an der anderen Hochschule eingeschrieben sind. Für die Erhebung bzw. Befreiung von weiteren Beträgen und Gebühren gelten die Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste und die Beitragsordnung der Studierendenschaft in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung.

(3) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 als Zweithörer*innen für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen (große Zweithörer*innen). Auf große Zweithörer*innen finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Große Zweithörer*innen zahlen keinen Sozialbeitrag. Für die Zulassung als große*r Zweithörer*in ist eine

Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Diese Vorgehensweise findet auch bei der Rückmeldung ihre Anwendung. Die weiteren von den großen Zweithörer*innen zu erhebenden Beiträge und Gebühren werden in der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste und der Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelt.

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzung für große Zweithörer*innen ist, dass ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich und sinnvoll ist. Dies wird nachgewiesen, indem der Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen vom zuständigen Fachbereich gebilligt wird.

§ 10

Gasthörer*innen

(1) Bewerber*innen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Folkwang Universität der Künste besuchen wollen, können auf fristgerechten Antrag als Gasthörer*innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden (Gasthörer*innen). Über die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung entscheidet die Fachbereichs- bzw. Institutsleitung nach Anhörung der verantwortlichen Lehrenden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 Absatz 2 und 3 ist nicht erforderlich.

(2) Für Gasthörer*innen wird ein Beitrag gemäß der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Gasthörer*innen werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Der*Dem Gasthörer*in wird eine Bescheinigung über die Zulassung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen ausgestellt.

Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, Hochschulprüfungen abzulegen.

§ 11

Jungstudierende

(1) Gemäß § 40 Absatz 5 KunstHG NRW können Schüler*innen, die nach dem Urteil der Kunsthochschule besondere Begabungen aufweisen, im Einvernehmen mit der besuchten allgemeinbildenden Schule außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Das Vorliegen der besonderen Begabung wird im Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung nachgewiesen. Das Nähere zu diesem Verfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen oder studiengangspezifischen Begabung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Jungstudierende erhalten die Rechtsstellung von Gasthörer*innen. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 12**Erhebung und Übermittlung von Daten**

(1) Die Folkwang Universität der Künste erhebt folgende personenbezogenen Daten:

- Familienname, Vorname, Geburtsname,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit(en),
- vollständige Heimat- und Semesteranschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer,
- Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie Ort/Staat und Datum des Erwerbs,
- berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
- Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
- Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule,
- Bezeichnung der Hochschule und Ort/Staat sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung,
- Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschulen und Ort/Staat,
- gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern einschließlich Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule,
- Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
- Regelstudienzeit des Studiengangs,
- Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses,
- Prüfungserfolg und Gesamtnote bereits abgelegter Prüfungen,
- Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde und Ort/Staat,
- Art und Form des Studiums,
- Hörer*innenstatus,
- Fach- und Hochschulsesemester,
- Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zentralen Institut,
- Art und Dauer eines Auslandsstudiums,
- Art und Dauer von Studienunterbrechungen, bei Beurlaubung und Exmatrikulation - auch Grund, Semester und Jahr,
- die bestehende Absicht, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beantragen.

(2) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Eine regelmäßige Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen

Rahmen richtet:

- a) pseudoanonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,
- b) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fachbereiche oder zentralen Institute der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Fachstudienberatung und Lehrveranstaltungsplanung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Folkwang-E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit sowie die nach der Einschreibung im Rahmen der Prüfungsverwaltung erhobenen Daten über den bisherigen Studienverlauf),
- c) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die IT-Abteilung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzer*innenverwaltung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Folkwang-E-Mail-Adresse),
- d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die*den Vorsitzende*n des Wahlausschusses zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wähler*innenverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen (Name, Vorname, Geschlecht, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit, Folkwang-E-Mail-Adresse),
- e) nicht anonymisiert an die Stabstelle Hochschulkommunikation für Zwecke der Kontaktvermittlung zu Studierenden, um öffentliche Auftritte zu ermöglichen sowie des Abgleichs von persönlichen Daten für Veranstaltungsprogramme und Pressemeldungen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefonnummer, Folkwang-E-Mail-Adresse, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit, Studienfach und ggf. Schwerpunkt).
- f) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum).
- g) Ferner erfolgt ohne jede weitere persönliche Angabe eine Übermittlung der Kartennummer und der Benutzer*innengruppen-ID aller Studierendenausweise nach Absatz 4 Satz 3 sowie nach der Exmatrikulation eine Übermittlung der Kartennummer- an das Studierendenwerk Essen-Duisburg A.ö.R. und das Akademische Förderungswerk Bochum (AKAFÖ).

(4) Im Falle von Studiengängen, die im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen betrieben werden, dürfen die den Fachbereichen oder zentralen Instituten für deren Aufgabenerfüllung gemäß Buchstabe b) zur Verfügung gestellten Daten auch an die zuständigen Fakultäten oder Fachbereiche dieser anderen Hochschulen weitergegeben werden.

(5) Mit der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 9 Absatz 1 werden die im Absatz 1 aufgezählten personenbezogenen Daten erhoben.



(6) Von Gasthörer*innen im Sinne des § 10 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Anschrift am ständigen Wohnsitz, Staatsangehörigkeit(en), Studiengang.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft und ersetzt die Einschreibungsordnung vom 06.07.2016, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 28.01.2026.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 28.01.2026

Der Rektor
Holger Zebu Kluth